

Informationen zur Förderung von Unternehmensberatungen für KMU

Sehr geehrte Beraterinnen, sehr geehrte Berater,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die neue Förderrichtlinie – Förderung von Unternehmensberatungen für KMU – im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Die Förderrichtlinie sowie die entsprechenden Merkblätter finden Sie auf unserer Homepage unter www.bafa.de/unb.

Hinsichtlich Ihrer Beraterregistrierung brauchen Sie nichts zu unternehmen. Sollte Ihr Profil freigeschaltet sein, bleibt es dies zu den gewohnten Bedingungen weiterhin. Achten Sie bitte auf anstehende Aktualisierungen Ihres Beraterprofils.

Die neue Förderrichtlinie gilt für alle ab dem 1. Januar 2023 gestellten Zuschussanträge. Das Antragsportal für Ihre Kunden wird dann geöffnet sein. Verwendungsnachweise zu diesen Anträgen können ab Ende Februar eingereicht werden. Das genaue Datum werden wir auf unserer Homepage zu gegebener Zeit bekannt geben.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Neuerungen der Förderrichtlinie kurz zusammengefasst:

- Die Differenzierung nach Jung-, Bestands- und Unternehmen in Schwierigkeiten entfällt. Es gibt nur noch eine Antragstellergruppe: kleine und mittlere Unternehmen.
- Die Zuschusshöhe wird angeglichen.
Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen für alle förderberechtigten Unternehmen 3.500 Euro.
Der Zuschuss beträgt:
80 % der förderfähigen Beratungskosten im Geltungsbereich der neuen Bundesländer (mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig), demnach maximal 2.800 Euro.
50 % der förderfähigen Beratungskosten im Geltungsbereich der alten Bundesländer (mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier), demnach maximal 1.750 Euro.
- Jedes förderberechtigte Unternehmen kann zwei in sich abgeschlossene Beratungen pro Jahr gefördert bekommen. Ausschlaggebend ist hierbei der Zeitpunkt der Antragstellung. Innerhalb der Geltungsdauer der Förderrichtlinie (bis 31. Dezember 2026) kann jedes förderberechtigte Unternehmen maximal fünf Beratungen gefördert bekommen.
- Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als ein Jahr bestehen (Tag der Gewebeanmeldung oder Handelsregistereintragung bzw. bei Freiberuflern der Tag der Anmeldung beim Finanzamt), müssen ein Informationsgespräch bei einem regionalen Ansprechpartner führen. Das Gründungsdatum gilt nun auch bei Übernahme oder Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen. Die in der Vorgängerrichtlinie geltende Ausnahme entfällt. Das Informationsgespräch kann bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises geführt werden. Das entsprechende Bestätigungsschreiben des regionalen Ansprechpartners ist fristgerecht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Dem von Ihnen zu erstellenden Beratungsbericht ist ein neu eingeführter, formgebundener Fragebogen beizufügen. Dieser Fragebogen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF (Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit) ist von Ihnen auszufüllen und wird Bestandteil des Beratungsberichtes. Sie müssen in diesem Fragebogen angeben, welche der bereichsübergreifenden Grundsätze im Rahmen der Beratung behandelt wurden bzw. Inhalt waren. Der Umfang oder der Inhalt ist hierbei unabhängig von einer Förderung. Nur wenn keiner der bereichsübergreifenden Grundsätze

im Rahmen der Beratung betroffen war, müssen Sie dies im Beratungsbericht ausführlich und nachvollziehbar erläutern. Ohne diesen von Ihnen ausgefüllten Fragebogen ist keine Förderung möglich. Den formgebundenen Fragebogen können Sie ebenfalls unter www.bafa.de/unb herunterladen.

- Ihre Kunden müssen die Angaben im Fragebogen bei der Einreichung des Verwendungsnachweises wiedergeben, d.h. in die Datenbank eintragen. Die Eintragung ist verpflichtend. Ohne Eintragung ist eine Einreichung des Verwendungsnachweises nicht möglich.
- Neu ist ebenfalls, dass Ihre Kunden eine formgebundene Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblatts zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterzeichnen und im Rahmen des Verwendungsnachweises fristgerecht vorlegen müssen. Wie bisher auch, werden staatliche Förderungen nur an Unternehmen vergeben, die sich an diesen Grundsätzen orientieren. Um hier eine noch höhere Akzeptanz zu erreichen bzw. weiter zu sensibilisieren, ist die Kenntnisnahme dieser Grundrechte ausdrücklich von den Unternehmensverantwortlichen zu unterzeichnen.
- Weiterhin müssen Ihre Kunden nunmehr ihre Steuernummer im Verwendungsnachweis angeben.
- Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker können nur noch hinsichtlich einer Beratung zur Einführung oder Anpassung eines Qualitätssicherungssystems gefördert werden.

Diese Ausführungen stellen eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen dar.

Bitte lesen Sie sich daher in die Unterlagen auf unserer Homepage ein. Sollten danach noch Fragen offen sein, können Sie gern die Leitstellen oder das BAFA kontaktieren. Gleiches gilt im Übrigen auch für Fragen hinsichtlich Ihrer Beraterregistrierung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BAFA-Team